

IX. Satzung
vom 29.12.2021

**zur Änderung der Gebührensatzung zur
Satzung über die Abfallentsorgung
der Gemeinde Lienen
vom 05.07.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen beschlossen:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahrten. Pro Haushalt ist mindestens ein 80 l-Gefäß vorzuhalten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

a)	80 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	90,00 €
b)	120 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	134,40 €
c)	240 l Gefäß bei 4-wöchentlicher Entleerung	267,60 €
d)	1.100 l Container	
	bei wöchentlicher Entleerung Eigentumsbehälter	4.906,80 €
	bei wöchentlicher Entleerung Mietbehälter	5.016,00 €
	bei 14-täglicher Entleerung Eigentumsbehälter	2.454,00 €
	bei 14-täglicher Entleerung Mietbehälter	2.563,20 €
e)	120/240 l Papiergefäß	0,00 €
f)	1.100 l Papiercontainer	0,00 €
g)	80 l Bioabfallgefäß	55,20 €
h)	120 l Bioabfallgefäß	82,80 €
i)	240 l Bioabfallgefäß	165,60 €
j)	120 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	41,40 €
k)	240 l Saison-Bioabfallgefäß (Mai bis Oktober)	82,80 €

(2) In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen enthalten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 29.12.2021

gez.

Strietelmeier
Bürgermeister